

**Satzung**  
**über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen**  
**- Fäkalschlammfassung (FäkaSa) -**

vom 06.04.2011

**des Abwasserzweckverbandes "Obere Freiburger Mulde"**

- im folgenden "AZV" -

Auf der Grundlage von § 4 und § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323 und 325) geändert worden ist, § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) –rechtsbereinigt mit Stand vom 19. Oktober 2010– und der Verbandsatzung vom 23. Oktober 2002 (SächsABl. S. 1263), zuletzt geändert durch die Satzung vom 11. Februar 2009 (SächsABl. v. 28.05.2009 S. 942) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ am 06. April 2011 folgende Fäkalschlammfassung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ vom 06. April 2011 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausführung, Unterhaltung, Eigenkontrolle und Überwachung der Eigenkontrolle der Grundstückskläranlage
- § 7 Einteilung der Grundstückskläranlagen / abflusslosen Gruben; Entsorgung des Fäkalschlammes
- § 8 Anzeige und Abnahme der Grundstückskläranlage
- § 9 Eigentumsübergang
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Der AZV betreibt in seinem Gebiet die Fäkalschlammfassung als öffentliche Einrichtung. Der AZV kann die Erfüllung der Pflicht zur Fäkalschlammfassung sowie alle Pflichten nach dieser Satzung auf private Dritte übertragen. Der AZV hat die Erfüllung dieser Pflichten der OFM Abwasserentsorgung GmbH übertragen. Die OFM Abwasserentsorgung GmbH tritt mit den Anschlusspflichtigen, Einleitern, Mitgliedsgemeinden des AZV und anderen Partnern in direkte Leistungsbeziehungen. Die OFM Abwasserentsorgung GmbH erlässt eigene Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB), mit Festlegungen zu den Preisen und ergänzende Bestimmungen zu den AEB nach denen sich der Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung und die Entsorgung des Abwassers sowie Fäkalschlammfassung bestimmen.
- (2) Diese Satzung regelt die Entsorgung des Inhaltes von privaten Grundstückskläranlagen zur Behandlung von häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers sowie die Zuständigkeit des AZV für die Ausführung und Unterhaltung dieser Anlagen.  
Gruben zur Sammlung solcher Abwässer (abflusslose Gruben) sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
- (3) Abscheider, die vor der Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage oder in Grundstückskläranlagen zur Abhaltung von Benzin, Benzol, Öl, Fett, Stärke oder diesen gleichzusetzenden Stoffen einzubauen sind, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Abscheidergut darf an keiner Stelle den Grundstückskläranlagen bzw. dem Fäkalschlamm zugeführt werden.



- (4) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle ihre Pflichten nach dieser Satzung mit Wirkung für und gegen sie zu erfüllen. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner (z.B. Nutzung einer Grundstückskläranlage von mehreren Grundstückseigentümern).

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Abwasser ist auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen anfallende Wasser, soweit nichts anderes bestimmt ist.  
Im Übrigen gilt § 54 Abs. 1 WHG.
- (2) Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (3) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird, um im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll oder sonst entsorgt wird.

## § 3

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des AZV gelegenen Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Fäkalschlammfassung angeschlossen wird (Anschlussrecht), wenn sein Grundstück über eine den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Grundstückskläranlage verfügt.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder in weiteren dazu erlassenen Vorschriften das Recht, die auf seinem Grundstück vorhandenen Grundstückskläranlagen zu leeren und den dabei anfallenden Fäkalschlamm abfahren zu lassen (Benutzungsrecht).

## § 4

### Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage erschlossen werden, bestimmt der AZV.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
- wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
  - solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- Diese Voraussetzungen gelten insbesondere dann als erfüllt, wenn durch den Fäkalschlamm
- die Anlagen und die beim Betrieb der Fäkalschlammfassung Beschäftigten gefährdet oder erheblich belästigt werden können,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
  - der Betrieb der Fäkalschlammfassung erheblich erschwert wird,
  - die Funktion der jeweiligen Kläranlage erheblich gestört werden kann oder
  - die Anforderungen an die jeweilige Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (3) Sind Fäkalschlammreste nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der AZV den Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.



- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Ausschlüsse nach § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung) des AZV in der jeweils gültigen Fassung für Einleitungen in Grundstückskläranlagen oder abflusslosen Gruben entsprechend.
- (5) Der AZV ist jederzeit berechtigt, Untersuchungen des Fäkalschlammes vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass die Zusammensetzung des Fäkalschlammes aus unberechtigten Einleitungen nach Abs. 4 herrührt, andernfalls der AZV.
- (6) Die Grundstückskläranlage einschließlich Nebenanlagen sind innerhalb von 6 Monaten ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die netzgebundene öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine betriebsfertige Sammelleitung eingeleitet werden kann.
- (7) Das Anschluss- und Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der AZV von der Pflicht zur Fäkalschlammabeseitigung befreit ist. Diese Befreiung kann auf Antrag von den zuständigen Wasserbehörden entsprechend § 63 Abs. 6 SächsWG erteilt werden.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des AZV gelegenen Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder in weiteren dazu erlassenen Vorschriften verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Fäkalschlammabwasserentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), soweit nicht Anschlusszwang an eine netzgebundene öffentliche Abwasserbehandlungsanlage besteht.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder in weiteren dazu erlassenen Vorschriften verpflichtet, das gesamte auf seinem an die öffentliche Fäkalschlammabwasserentsorgung angeschlossenen Grundstück anfallende häusliche oder in der Beschaffenheit ähnliche Abwasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und den gesamten bei deren Entleerung anfallenden Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammabwasserentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Fäkalschlammabwasserentsorgung regelt der § 63 Abs. 6 des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Ausführung, Unterhaltung, Eigenkontrolle und Überwachung der Eigenkontrolle der Grundstückskläranlagen**

- (1) Die Grundstückskläranlage ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Bau- und Wasserrechts, den Regelungen in dieser Satzung oder den weiteren dazu erlassenen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten und zu überwachen sowie zu beseitigen.
- (2) Grundstückskläranlagen haben spätestens ab dem 01.01.2016 den Stand der Technik zu erfüllen.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Wartung, Eigenkontrolle und die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstückskläranlage führt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer hat sein Grundstück einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Entleerung der Grundstückskläranlagen sowie die Abfuhr des dabei anfallenden Fäkalschlammes nicht behindert wird. Die Grundstückskläranlage einschließlich aller Nebenanlagen ist jederzeit für Kontrollen zugänglich zu halten. Für den angekündigten bzw. vereinbarten Entsorgungszeitraum ist für die Entsorgungsfahrzeuge die freie Zufahrt zu gewährleisten. Die Zufahrt zur Grundstückskläranlage muss mit der üblichen Entsorgungstechnik befahrbar sein. Die Grundstückseigentümer haben alle erforderlichen Angaben bezüglich Abwasseranfall, Fäkalschlamm sowie technische Angaben zur Grundstückskläranlage beizubringen.
- (5) Die Eigenkontrolle und die Wartung einer Grundstückskläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Bestimmungen der Kleinkläranlagenverordnung zu genügen. Die Wartung einer Grundstückskläranlage ist durch einen geeigneten Fachbetrieb (Fachkundigen) gemäß Bauartzulassung und wasserrechtlicher Erlaubnis (bei Direkteinleiter) bzw. Anschlussgenehmigung des AZV an die öffentliche Abwasserleitung (bei Indirekteinleiter) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Grundstückskläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Frist verlängert sich für den Fall eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit der Eigenkontrolle und Wartung einer Grundstückskläranlage bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.



- (6) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV oder dessen Beauftragten festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 1 Abs. 4 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV oder dessen Beauftragter sind über die Behebung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 1 Abs. 4 Verpflichtete hat dem AZV oder dessen Beauftragten bei Grundstückskläranlagen, für die die Wartung durch einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zu übergeben.  
Die Wartungsprotokolle müssen dem AZV bis 20.02. des Folgejahres vorliegen.
  - Bei sonstigen Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage durch den AZV oder dessen Beauftragten.
- (8) Mehraufwendungen für die Fäkalschlammfassung, welche aus mangelhafter Unterhaltung oder nicht pflichtgemäßer Entleerung der Grundstückskläranlage entstehen, hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

## § 7

### Einteilung der Grundstückskläranlagen / abflusslose Gruben; Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Die Fäkalschlammfassung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben schließt die Entleerung dieser Anlagen, die Abfuhr des anfallenden Schlammes sowie dessen Behandlung auf der zentralen Kläranlage ein.
- (2) Die Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben werden in folgenden Kategorien eingeteilt:
- Kategorie I  
Abflusslose Gruben, in denen alle anfallenden Schmutzwässer (z.B. aus Küche, Bad, WC) gesammelt werden  
(Bedingung: es müssen mind. 80% des gezählten Trinkwassers, bzw. 25 m<sup>3</sup> pro gemeldete Person aus der Grube entsorgt werden)
- Kategorie II  
Grundstückskläranlagen und sonstige abflusslose Gruben
- (3) Die Entsorgung des Schlammes der Grundstückskläranlagen hat wie folgt zu erfolgen:
- Mehrkammerausfallgruben mit einer Mindestinhaltsgröße von 6 m<sup>3</sup> bzw. mindesten 1,5 m<sup>3</sup> pro angeschlossenen Einwohnerwert - Entleerung mindestens alle 2 Jahre oder zusätzlich nach Bedarf
  - alle anderen Mehrkammergruben - Entleerung mindestens 1 x jährlich oder zusätzlich nach Bedarf.
  - bei Vorliegen eines Wartungsvertrages für die Mehrkammergruben mit einem Fachkundigen und mindestens zweimaliger Wartung im Jahr kann die Schlammfassung entsprechend den Festlegungen im Wartungsprotokoll oder zusätzlich nach Bedarf erfolgen.
  - bei vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung des Schlammes nach den Festlegungen in den Wartungsprotokollen des Fachkundigen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (oder europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonstige Zulassung nach Landesrecht), der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 4 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
  - Der Schlamm bzw. das Abwasser aus abflusslosen Gruben ist mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf in kürzeren Abständen zu entsorgen.
- (4) Der AZV oder dessen Beauftragter bestimmt jeweils den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Es wird in der Regel nach einem Tourenplan entsorgt. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers besteht insoweit nicht.  
Die Grundstückseigentümer werden mindestens eine Woche vor Beginn über den Zeitraum der Entsorgung in ihrem Ort / Ortsteil informiert (durch Amtsblatt, Presse oder Informationsblatt).  
Die Entsorgung erfolgt auch bei Nichtanwesenheit des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten.  
Bei Grundstückskläranlagen die von geeigneten Fachbetrieben (Fachkundigen) gewartet werden, melden die Grundstückseigentümer die Entsorgung entsprechend den Festlegungen im Wartungsprotokoll beim AZV oder dessen Beauftragten an.



Der Grundstückseigentümer hat für den Zeitraum in dem die Entsorgung vorgesehen ist, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die ordnungsgemäße Entleerung durchgeführt werden kann. Als Nachweis der Entsorgung gilt die Unterschrift auf dem Lieferschein vom Grundstückseigentümer, seines Bevollmächtigten oder die des sachkundigen Fahrers des Entsorgungsfahrzeuges.

## § 8

### **Anzeige und Abnahme der Grundstückskläranlage**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung, Erneuerung oder Änderung der Grundstückskläranlage, welche den Ablauf in einen Kanal des AZV hat, sechs Wochen vor Baubeginn beim AZV zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  - einen Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1 000,
  - Grundstücks- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die Grundstückskläranlage und die Zufahrt für die Fäkalschlammabfuhr hervorgehen,
  - weitere im Einzelfall vom AZV geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige und tatsächliche Nutzung des Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlammes.Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei dem AZV einzureichen. Der AZV kann Ergänzungen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und im Einzelfall auf einzelne Unterlagen verzichten sowie weitere Unterlagen fordern.
- (3) Die Benutzung der Fäkalschlammabfuhr darf erst erfolgen, nachdem der AZV die Grundstückskläranlage und die Zufahrt zu ihr abgenommen und die Abnahme schriftlich bestätigt hat. Für die Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der AZV keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen. Sie erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom AZV gesetzten angemessenen Frist vom Grundstückseigentümer zu beseitigen.

## § 9

### **Eigentumsübergang**

Der Inhalt der Grundstückskläranlagen und der abflusslosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des AZV über. Eine Verpflichtung, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen, besteht nicht. Werden darin Wertgegenstände gefunden, wird der AZV sie als Fundsache behandeln.

## § 10

### **Haftung**

- (1) Kann die Fäkalschlammabfuhr wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der AZV unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (2) Der AZV haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der AZV zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen. Sie haften für schuldhaft verursachte Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Haftung der Grundstückseigentümer und der Benutzer für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundlagen wird durch diese Satzung nicht berührt.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der GemO für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) nach § 4 Abs. 4 Abwasser, was nach § 7 Abs. 1 und 2 der Entwässerungssatzung des AZV von der Einleitung ausgeschlossen ist, in die Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube einleitet.
  - b) nach § 4 Abs. 4 die Grundstückskläranlage einschließlich Nebenanlagen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Anschluss des Grundstückes an die netzgebundene öffentliche Abwasserentsorgungsanlage außer Betrieb setzt.
  - c) den nach § 5 Abs. 2 nicht den gesamten bei der Entleerung anfallenden Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung überlässt.
  - d) die Grundstückskläranlage nach § 6 Abs. 1 nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen erneuert, ändert, unterhält oder überwacht.
  - e) der Eigenkontrolle und Wartung der Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Grube nach § 6 Abs. 5 nach den Bestimmungen der Kleinkläranlagenverordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs.VwVG) bleiben unberührt.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fäkalschlammsatzung vom 26.02.2003 einschließlich der 1. Änderung vom 16.06.2008 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. mit § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKom ZG):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- a) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- b) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- c) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs.2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- d) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 c) oder d) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, 06.04.2011

Martin  
Vorsitzender des AZV „Obere Freiburger Mulde“



